



Satzung

der Stadt Lingen (Ems)
 über die Festlegung der Schulbezirke für die
 Haupt- und Realschulen mit Orientierungsstufe
 Darne und Heukampstannen

in der Fassung vom 06.05.1993

Inhalt

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Schulbezirk der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Darne ..	2
§ 3	Schulbezirk der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Heukampstannen.....	3
§ 4	Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 394), in Verbindung mit § 46 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 12.07.1990 (Nds. GVBl. S. 275) beschließt der Rat der Stadt Lingen (Ems) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lingen (Ems) gründet mit Wirkung vom 01.08.1993 folgende neue Schulen in städtischer Trägerschaft:

Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Darne
(mit Außenstelle der Orientierungsstufe Laxten)

Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Heukampstannen
(mit Außenstelle der Orientierungsstufe Am Wall)

Für diese Schulen hat die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 46 Nieders. Schulgesetz Schulbezirke festzulegen. Der betreffende Schüler hat grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, falls er seine Schulpflicht nicht an einer Schule eines anderen Schulträgers oder einer anderen Schulform erfüllt.

§ 2 Schulbezirk der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Darne

Solange die Orientierungsstufe Laxten als Außenstelle der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Darne weitergeführt wird, bildet sich der Schulbezirk aus folgenden Grundschulbezirken:

Grundschule Bramsche
Grundschule Darne
Grundschule Elisabethschule
Grundschule Gauerbach
Grundschule Johannesschule
Grundschule Schepsdorf
Grundschulen Erich-Kästner-Schule und Overbergschule

ohne den Bereich nördlich der Georgstraße bis Wolwer Esch und des Brockhauser Weges

Nach Aufhebung der Außenstelle Orientierungsstufe Laxten und räumlicher Eingliederung in die Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Darne bildet sich der Schulbezirk aus folgenden Grundschulbezirken:

Grundschule Baccum
Grundschule Bramsche

Grundschule Darne
 Grundschule Elisabethschule
 Grundschule Johannesschule
 Grundschule Schepsdorf
 Grundschulen Erich-Kästner-Schule und Overbergschule

ohne den Bereich nördlich der Georgstraße bis Lengericher Straße, Josefstraße und des Brockhauser Weges

§ 3
Schulbezirk der Haupt- und Realschule
mit Orientierungsstufe Heukampstannen

Solange die Orientierungsstufe Am Wall als Außenstelle weitergeführt wird, bildet sich der Schulbezirk aus folgenden Grundschulbezirken:

Grundschule Altenlingen
 Grundschule Baccum
 Grundschule Brögbern
 Grundschule Castellschule
 Grundschule Clusorth-Bramhar
 Grundschule Damaschke
 Grundschule Holthausen
 Grundschule Marienschule
 Grundschule Matthias-Claudius-Schule
 Grundschule Paul-Gerhardt-Schule
 Grundschule Wilhelm-Berning-Schule
 Bereich nördlich der Georgstraße bis Wulver Esch und des Brockhauser Weges
 (Teilbezirk der Erich-Kästner-Schule und der Overbergschule)

Nach Aufhebung der Außenstelle Orientierungsstufe Am Wall und räumlicher Eingliederung in die Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Heukampstannen bildet sich der Schulbezirk aus folgenden Grundschulbezirken:

Grundschule Altenlingen
 Grundschule Brögbern
 Grundschule Castellschule
 Grundschule Clusorth-Bramhar
 Grundschule Damaschke
 Grundschule Gauerbach
 Grundschule Holthausen
 Grundschule Marienschule
 Grundschule Matthias-Claudius-Schule
 Grundschule Paul-Gerhardt-Schule
 Grundschule Wilhelm-Berning-Schule
 Bereich nördlich der Georgstraße bis Lengericher Straße, Josefstraße und des Brockhauser Weges (Teilbezirk der Erich-Kästner-Schule und der Overbergschule)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.1)

Lingen (Ems), 06.05.1993

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Neuhaus

gez. Vehring

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Bezirksregierung Weser-Ems
- Außenstelle Osnabrück -

Aktenzeichen
409.10-OS-83109-9.10

Osnabrück,
03.06.1993

Gemäß § 46 Abs.2 NSchG genehmige ich die vom Rat der Stadt Lingen am 06.05.1993 beschlossene Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Haupt- und Realschulen m. OST. Darne und Heukamps-Tannen.

Im Auftrage

gez. Dr. Woltering

1) Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 20 vom 15.07.1993